

am 28. Oktober 1807 die Verordnung: „Auf meinen sämtlichen Gütern soll vom 1. Juli 1808 an schlechterdings keine Hörigkeit, Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit oder Gutsspflicht stattfinden . . . Ich erkläre meine Güterinsassen ausdrücklich für freie, unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verziehen entbunden werden.“

Damit fielen die mittelalterlichen Ständeunterschiede und die beengenden Schranken zwischen Stadt und Land; es bildete sich ein freier Bauernstand. Am 27. Juli 1808 verlieh der König allen Insassen auf den Krongütern ihre Grundstücke als volles, freies Erbeigentum. Durch diese großmütige Tat schuf er in dem eigentlichen Preußen auf einem Gebiet von 10 725 qkm 47 000 freie Bauernhofsbesitzer.

Um die Kriegskosten rascher zu zahlen und der französischen Besatzung im Lande ledig zu werden, entschloß sich der König auf Steins Rat zum Verkauf vieler Güter; und so entstanden wieder eine Menge neuer und freier Hofbesitzer. Dennoch bedurfte es noch schwerer diplomatischer Arbeit, um den äußern Feind los zu werden und den innern Feinden die Spitze zu bieten, die, über Steins umwälzende Neuerungen murrend, sich wieder an den König drängten. Stein ermüdete nicht. Er schritt kühn weiter in seinen Umgestaltungen. Dazu gehörte nun weiter die Umbildung der Ministerien, welche Einheit und Kraft in die oberste Leitung brachte, die Geschäfte vereinfachte, die oft willkürliche Kabinettsregierung beseitigte und die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zur Durchführung brachte. Die Einrichtung eines Staatsrates und die Einführung einer reichsständischen Verfassung wußte die Hofpartei nach Steins Abgang freilich zu hintertreiben; aber auch so war die Umbildung der Verwaltung noch ein bedeutender Fortschritt von dem unumschränkten lehnsrechtlichen Staat zum Rechtsstaate.

Ein anderes großes Werk durfte Stein dagegen ganz vollenden, die Schöpfung eines freien Städtebürgertums. Am 19. November 1808 erschien die neue „Städteordnung“. Derselben gemäß wurde in allen Städten die Selbstverwaltung ein- und durchgeführt. Dieselbe geschah durch den Magistrat und durch die von den Bürgern gewählte Versammlung der Stadtverordneten. Jedem Unbescholtenen, der sich in der Stadt